



Notarkanzlei Carolin Briskens

Werderstr. 37, 79379 Müllheim im Markgräflerland

Datenblatt für einen Kaufvertrag

Sehr geehrte Interessentin,

sehr geehrter Interessent,

zur Vorbereitung eines Vertragsentwurfes benötigen wir vorab einige Angaben von Ihnen, die wir im Rahmen dieses Datenblattes von Ihnen abfragen. Zur effektiven Gestaltung des Verfahrens wären wir Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns dieses Datenblatt möglichst vollständig ausgefüllt und zeitnah zukommen lassen könnten.

Zurück: Per Email an: kanzlei@notarin-briskens.de

Per Post an: Werderstr. 37, 79379 Müllheim im Markgräflerland

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne – auch telefonisch unter **07631 976730**- zur Verfügung.

Zu Fragen der wirtschaftlichen Ausgewogenheit, Finanzierung oder besonderen steuerlichen Thematiken empfehlen wir Ihnen den Rat sachverständiger Dritter einzuholen.

A. Besonderheiten für den Termin

- ☐ Termin ist bereits vereinbart am: _____ um _____ Uhr
- ☐ Es ist noch kein Termin vereinbart.

Alle Vertragsbeteiligten sprechen fließend deutsch:

- ☐ Ja
- ☐ Nein¹; Herr/Frau _____ spricht kein deutsch. Es wird ein Dolmetscher zum Termin erscheinen:
Daten des Dolmetschers (Name, Geburtsdatum, Anschrift):

Alle Vertragsbeteiligten handeln privat, d.h. nicht in der Ausübung einer selbstständigen oder gewerblichen Tätigkeit oder als Landwirt²:

- ☐ Ja, alle Beteiligten handeln privat

¹ Wenn ein Vertragsbeteiligter nicht fließend deutsch spricht bedarf es der Hinzuziehung eines Dolmetschers. Der Dolmetscher darf nicht mit den Vertragsbeteiligten verwandt sein, oder einen Vorteil aus dem Geschäft erhalten. Wir empfehlen einen vereidigten Dolmetscher hinzuzuziehen. Eine Liste der bestellten Dolmetscher können Sie unter <https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/> abrufen.

² Bei einem Vertrag, bei dem eine Partei in gewerblicher/selbstständiger Tätigkeit handelt und die andere Partei privat muss der Vertragsentwurf mindestens 14 Tage vor der Beurkundung durch das Notarbüro versendet werden. **Bitte beachten Sie daher, im eigenen Interesse, eine entsprechende Vorlaufzeit.**

☐ Nein, _____ handelt / handeln in
Ausübung einer gewerblichen/selbständigen Tätigkeit (z.B. auch als Landwirt)

B. Die Vertragsparteien

Im Beurkundungstermin müssen sich alle Beteiligten durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis (europäische Länder); Aufenthaltstitel genügt nicht) ausweisen. Bitte orientieren Sie sich bei den Angaben an den Angaben im Ausweis und prüfen diesen auf Gültigkeit.

Verkäufer	Verkäufer	☐ Weiterer Verkäufer ☐ Ehegatte ³
Nachname bzw. Firma		
Vorname(n)		
ggf. Geburtsname		
Geburtsdatum bzw. zuständiges Amtsgericht und HR.-Nr.		
Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort		
Telefonnummer		
E-Mailadresse		
Staatsangehörigkeit (alle)		
Steuer-ID (11-stellig ohne /) ⁴		
Familienstand	☐ ledig ☐ geschieden ☐ verheiratet ☐ verwitwet	☐ ledig ☐ geschieden ☐ verheiratet ☐ verwitwet
Güterstand, falls verheiratet	☐ ohne Ehevertrag ☐ mit Ehevertrag (bitte Kopie übersenden)	☐ ohne Ehevertrag ☐ mit Ehevertrag (bitte Kopie übersenden)
Ort und Datum der Eheschließung		

³ Bei bestehen einer Ehe ohne Ehevertrag bedarf ein Vertrag, bei welchem ein Ehegatte über sein sämtliches Vermögen verfügt (ca. 90% seines gesamten Vermögens) der Zustimmung des Ehegatten. Sollten Sie sich nicht sicher sein, so empfiehlt es sich, dass der Ehegatte beim Vertragsabschluss mitwirkt.

⁴ Zwingend erforderlich!

Aufenthalt /Wohnort bei Eheschließung		
Bei Gesellschaften: Name des Vertreters		
Erscheint selbst zum Termin ⁵	☐ ja ☐ nein; lässt sich vertreten von	☐ ja ☐ nein; lässt sich vertreten von
Name Geburtsdatum Anschrift	Vollmacht ⁶ ☐ notariell (bitte Kopie übersenden) ☐ lediglich mündlich erteilt	Vollmacht ☐ notariell (bitte Kopie übersenden) ☐ lediglich mündlich erteilt

Käufer	Käufer	☐ Weiterer Käufer ☐ Ehegatte
Nachname bzw. Firma		
Vorname(n)		
ggf. Geburtsname		
Geburtsdatum bzw. zuständiges Amtsgericht und HR.-Nr.		
Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort		
Telefonnummer		
E-Mailadresse		
Staatsangehörigkeit (alle)		
Steuer-ID (11-stellig ohne /)		
Familienstand	☐ ledig ☐ geschieden ☐ verheiratet ☐ verwitwet	☐ ledig ☐ geschieden ☐ verheiratet ☐ verwitwet
Güterstand, falls verheiratet	☐ ohne Ehevertrag	☐ ohne Ehevertrag

⁵ Es ist dringend zu empfehlen, dass ALLE Vertragsbeteiligte zur Beurkundung erscheinen. Eine Vertretung kann zu deutlich höheren Kosten und zu einer zeitlichen Verzögerung der Vertragsabwicklung führen.

⁶ Bitte beachten Sie, dass zur Vollziehbarkeit des Vertrages entweder vor der Beurkundung eine notariell beurkundet oder beglaubigte Vollmacht vorliegen muss oder nach der Beurkundung eine notariell beglaubigte Vollmachtbestätigung eingeholt werden muss.

	☐ mit Ehevertrag (bitte Kopie übersenden)	☐ mit Ehevertrag (bitte Kopie übersenden)
Ort und Datum der Eheschließung		
Aufenthalt /Wohnort bei Eheschließung		
Bei Gesellschaften: Name des Vertreters		
Erscheint selbst zum Termin (falls nein; Angaben des Vertreters) Name Geburtsdatum Anschrift	☐ ja ☐ nein; lässt sich vertreten von Vollmacht ⁷ ☐ notariell (bitte Kopie übersenden) ☐ lediglich mündlich erteilt	☐ ja ☐ nein; lässt sich vertreten von Vollmacht ☐ notariell (bitte Kopie übersenden) ☐ lediglich mündlich erteilt
Erwerbsverhältnis	☐ allein ☐ zu Bruchteilen zu je ½ ☐ andere Anteil zu _____ ☐ sonstiges _____	

Bei weiteren Vertragsbeteiligten bitten wir Sie die Rückseite / ein separates Blatt zu verwenden.

⁷ Bitte beachten Sie, dass zur Vollziehbarkeit des Vertrages entweder vor der Beurkundung eine notariell beurkundet oder beglaubigte Vollmacht vorliegen muss oder nach der Beurkundung eine notariell beglaubigte Vollmachtbestätigung eingeholt werden muss.

C. Kaufobjekt

☐ Einfamilienhaus

☐ Garage

☐ Mehrfamilienhaus

☐ Gewerbeobjekt

☐ Reihenhause

☐ Sonstiges: _____

☐ Doppelhaushälfte

Baujahr _____

Grundbuchdaten	Objekt 1	Objekt 2
Grundbuch von (Ort)		
Blatt Nr.		
Flurstück Nr.		
Lage / Anschrift		
Größe m ²		

Sind im Grundbuch Belastungen eingetragen, die gelöscht werden sollen (z.B. Nießbrauch, Wohnungsrechte oder Grundschulden):

☐ nein

☐ ja, nämlich: _____

Sind noch Darlehensverbindlichkeiten offen: ☐ ja ⁸ ☐ nein

Erschließung: ☐ endabgerechnet und bezahlt ☐ unerschlossen ☐ sonstiges

⁸ Im Rahmen des Vollzugs des Kaufvertrages werden wir bei der Bank entsprechende Lösungsunterlagen anfordern, sofern diese noch nicht vorliegen. Zur Ablösung der etwaigen noch offenen Darlehensverbindlichkeiten wird die Bank einen Teil des Kaufpreises anfordern, sodass der Verkäufer nur den Restbetrag des Kaufpreises erhält.

D. Kaufpreis

Gesamtkaufpreis in €	
Anteil am Inventar	

Mitverkauftes Inventar: ☐ Einbauküche ☐ Einbauschränke ☐ Restbestand Heizöl

☐ Sonstiges: _____

Konkreter Zahlungstermin gewünscht: _____

Hinweis: Zur Absicherung beider Parteien wird die Kaufpreisfälligkeit in der Regel vom Notar überwacht. Durch diese Überwachung wird das Risiko von ungesicherten Vorleistungen reduziert. Die Dauer zwischen Kaufpreisfälligkeit und Beurkundungstermin beträgt in der Regel 4 – 6 Wochen, je nach Zeitpunkt der Eintritt der Fälligkeitsvoraussetzungen.

Ausschließlich im vertrauensvollen familiären Verhältnis oder bei sehr geringen Kaufpreisen⁹ kann auch eine Abwicklung im gegenseitigen Vertrauen erwogen werden.

☐ Wir wünschen im Bewusstsein der damit verbundenen Risiken dennoch eine Abwicklung im gegenseitigen Vertrauen und keine Fälligkeitsüberwachung durch den Notar.

Bankverbindung des Verkäufers: IBAN: _____

BIC: _____

Bankinstitut: _____

Kontoinhaber: _____

Hinweis: Aufgrund des bestehenden Barzahlungsverbot ist der Notar verpflichtet die unbare Zahlung des Kaufpreises zu prüfen. Eine Barzahlung erfüllt den Kaufpreis nicht.

Zur Kaufpreisfinanzierung ist die Eintragung einer Grundschild nötig.

☐ ja; Bitte übersenden Sie uns spätestens 3 Tage vor dem Beurkundungstermin das Grundschildbestellformular, dass Ihnen Ihre Bank zur Verfügung gestellt hat, wenn die Grundschild direkt im Nachgang zum Kaufvertrag bestellt werden soll.

☐ nein

⁹ Bei Kaufpreisen über 10.000,00 € raten wir dringend von einer Abwicklung im gegenseitigen Vertrauen ab.

E. Nutzung

Derzeitige Nutzung:

- ☐ Steht leer ☐ Vom Verkäufer genutzt; Räumung bis _____
- ☐ vermietet/verpachtet
- ☐ an Käufer
- ☐ an einen Dritten; Datum des Miet-/Pachtvertrages: _____
- ☐ ungekündigt vermietet / verpachtet
- ☐ Miet-/Pachtvertrag endet zum _____

Besitzübergabe

- ☐ Nach Kaufpreiszahlung (Regelfall)
- ☐ Konkreter Termin: _____
- ☐ Bereits erfolgt am: _____

F. Sonstiges

Besonderheiten hinsichtlich des Vertragsobjekts

- ☐ Naturschutz ☐ Denkmalschutz ☐ Lage am Wasser (Bach, Fluss oder ähnliches)

Besonderheiten bei der Kaufpreisfindung (Mängel, Altlasten, noch durchzuführende Arbeiten):

- ☐ nein ☐ ja, nämlich _____

Sonstige Anmerkungen:

G. Auftrag und Datenschutz

Der Notar wird hiermit beauftragt einen – auch bei Nichtbeurkundung kostenpflichtigen – Vertragsentwurf zu erstellen und zu übersenden an:

Verkäufer	Käufer	Herr/Frau _____ (☐ Makler ☐ Steuerberater ☐ Rechtsanwalt ☐ Dritter)
☐ E-Mail ☐ Post	☐ E-Mail ☐ Post	☐ E-Mail ☐ Post (E-Mail-)Adresse: _____

Mir ist bekannt, dass die Kommunikation über elektronische Medien, insbesondere über E-Mail, mit einem Verlust an Vertraulichkeit und Sicherheit verbunden sein kann. Sofern oben vermerkt, kann der Entwurf per unverschlüsselter E-Mail versandt werden und auch die Kommunikation unverschlüsselt per E-Mail erfolgen. Auf Wunsch eines Beteiligten darf der Entwurf und die Begleitdokumente auch an von diesem benannte Dritte übermittelt werden.

Ferner wird der Erhalt des anbei beigefügten Datenschutzhinweises bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift Verkäufer

(**immer** nötig)

Unterschrift Käufer

Infoblatt

Barzahlungsverbot beim Immobilienkauf

Seit dem 1. April 2023 sind Barzahlungen beim Immobilienkauf verboten. Die Beteiligten müssen gegenüber dem Notarbüro nachweisen, dass der Kaufpreis unbar bezahlt wurde, etwa durch Vorlage eines Kontoauszugs. Ohne einen Nachweis kommt es zu Verzögerungen bei der Eigentumsumschreibung. Verstöße gegen das Barzahlungsverbot oder die Nachweispflicht müssen gemeldet werden.

Gemäß § 16a des Geldwäschegesetzes (GwG) darf beim Kauf einer Immobilie der Kaufpreis nicht mit Bargeld¹ erbracht werden. Bei Immobiliengeschäften² besteht damit ein Barzahlungsverbot und nicht nur eine Bargeldobergrenze. Schon geringe Barzahlungen sind deshalb unzulässig. Wird der Kaufpreis in bar erbracht, bleibt die Kaufpreisforderung insoweit bestehen und muss die Käuferseite noch einmal (unbar) bezahlen. Der in bar gezahlte Kaufpreis kann zwar zurückgefordert werden. Es besteht aber das Risiko, dass die Verkäuferseite nicht mehr zahlungsfähig ist.³

Die Beteiligten müssen gegenüber dem Notarbüro nachweisen, dass der Kaufpreis unbar bezahlt wurde. Die Nachweispflicht gilt nur dann nicht, wenn der Kaufpreis über ein Notaranderkonto erbracht wird oder höchstens 10.000 Euro beträgt. Als Nachweise sind insbesondere Bankbestätigungen oder (elektronische) Kontoauszüge geeignet. Hat die Käuferseite mehrere Zahlungen auf den Kaufpreis zu erbringen, etwa direkt an die Verkäuferseite und außerdem an eine Bank zur

Lastenfreistellung, ist ein Nachweis für jede Zahlung erforderlich. Sollte die Höhe des Kaufpreises nach der Beurkundung geändert werden, müssen dem Notarbüro übereinstimmende Erklärungen zu dieser Änderung vorgelegt werden.

Ein Antrag auf Umschreibung des Eigentums auf die Käuferseite darf grundsätzlich erst dann erfolgen, wenn ein schlüssiger Nachweis erbracht wurde. Sollten die Beteiligten gegen das Barzahlungsverbot oder die Nachweispflicht verstoßen, muss dies der für die Geldwäschebekämpfung zuständigen Stelle⁴ gemeldet werden. Nach einer solchen Meldung und Ablauf von fünf Werktagen darf ausnahmsweise auch ohne einen Nachweis der Antrag auf Eigentumsumschreibung gestellt werden.

Sollte beabsichtigt sein, einen Teil des Kaufpreises bereits vor Beurkundung zu bezahlen – egal ob bar oder unbar –, oder ist eine solche Vorleistung bereits erfolgt, informieren Sie bitte das Notarbüro.

Die Nachweispflicht gilt grundsätzlich auch dann, wenn der Kaufpreis (ganz oder teilweise) erst nach der Eigentumsumschreibung bezahlt werden soll. Nachzuweisen sind aber nur solche Zahlungen, die innerhalb eines Jahres nach Eigentumsumschreibung fällig werden. Hierzu haben die Beteiligten dem Notarbüro mitzuteilen, wann der Kaufpreis zu zahlen ist, soweit sich dies nicht schon aus dem beurkundeten Kaufvertrag ergibt.

¹ Ebenfalls unzulässig ist es, die Gegenleistung mittels Kryptowerten, Gold, Platin oder Edelsteine zu erbringen.

² Das Barzahlungsverbot gilt auch für den Tausch von Immobilien sowie beim Erwerb von Anteilen an Gesellschaften, zu deren Vermögen unmittelbar oder mittelbar eine Immobilie gehört.

³ Eine Verrechnung des Rückforderungsanspruchs mit der Kaufpreisforderung ist nicht möglich.

⁴ Zuständig ist die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (auch Financial Intelligence Unit oder kurz FIU genannt).

Informationen zum Datenschutz

1. Wer ist verantwortlich, an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bin ich, Notarin Carolin Briskén mit Amtssitz in Müllheim im Markgräflerland. Sie können sich für alle Datenschutzanfragen an mich oder an meinen Datenschutzbeauftragten wenden, und zwar wie folgt:

	Verantwortliche	Datenschutzbeauftragter
Anschrift	Notarin Carolin Briskén Werderstraße 37 79379 Müllheim	NABICON IT-Business Consulting GmbH Steffen Friedrich Kocherwaldstraße 36 74177 Bad Friedrichshall.
Telefon	07631/97 67 30	07136 98490 40
E-Mail	kanzlei@notarin-brisken.de	datenschutz@nabicon.de

2. Welche Daten verarbeite ich und woher kommen die Daten?

Ich verarbeite personenbezogene Daten, die ich von Ihnen selbst oder von Ihnen beauftragten Dritten (z. B. Rechtsanwalt, Steuerberater, Makler, Kreditinstitut) erhalte, wie z. B.

- ▶ Daten zur Person, z. B. Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Familienstand; im Einzelfall Ihre Geburtenregisternummer;
- ▶ Daten zur Kontaktaufnahme, wie z. B. postalische Anschrift, Telefon- und Fax-Nummern, E-Mail-Adresse;
- ▶ bei Grundstücksverträgen Ihre steuerliche Identifikations-Nummer;
- ▶ in bestimmten Fällen, z. B. bei Eheverträgen, Testamenten, Erbverträgen oder Adoptionen, auch Daten zu Ihrer familiären Situation und zu Ihren Vermögenswerten sowie ggf. Angaben zur Ihrer Gesundheit oder andere sensible Daten, z. B. weil diese zur Dokumentation Ihrer Geschäftsfähigkeit dienen;
- ▶ in bestimmten Fällen auch Daten aus Ihren Rechtsbeziehungen mit Dritten wie z. B. Aktenzeichen oder Darlehens- oder Konto-Nummern bei Kreditinstituten.

Außerdem verarbeite ich Daten aus öffentlichen Registern, z. B. Grundbuch, Handels- und Vereinsregistern.

3. Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden die Daten verarbeitet?

Als Notar bin ich Träger eines öffentlichen Amtes. Meine Amtstätigkeit erfolgt in Wahrnehmung einer Aufgabe, die im Interesse der Allgemeinheit an einer geordneten vorsorgenden Rechtspflege und damit im öffentlichen Interesse liegt, und in Ausübung öffentlicher Gewalt (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)).

Ihre Daten werden ausschließlich verarbeitet, um die von Ihnen und ggf. weiteren an einem Geschäft beteiligten Personen begehrte notarielle Tätigkeit entsprechend meinen Amtspflichten durchzuführen, also etwa zur Erstellung von Urkundsentwürfen, zur Beurkundung und dem Vollzug von Urkundsgeschäften oder zur Durchführung von Beratungen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt daher immer nur aufgrund der für mich geltenden berufs- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen, die sich im Wesentlichen aus der Bundesnotarordnung und dem Beurkundungsgesetz ergeben. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich für mich zugleich auch die rechtliche Verpflichtung zur Verarbeitung der erforderlichen Daten (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe c DS-GVO). Eine Nichtbereitstellung der von mir bei Ihnen angeforderten Daten würde daher dazu führen, dass ich die (weitere) Durchführung des Amtsgeschäfts ablehnen müsste.

4. An wen gebe ich Daten weiter?

Als Notar unterliege ich einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch für alle meine Mitarbeiter und sonst von mir Beauftragten.

Ich darf Ihre Daten daher nur weitergeben, wenn und soweit ich dazu im Einzelfall verpflichtet bin, z. B. aufgrund von Mitteilungspflichten gegenüber der Finanzverwaltung, oder an öffentliche Register wie Grundbuchamt, Handels- oder Vereinsregister, Zentrales Testamentsregister, Vorsorgeregister, Gerichte wie Nachlass-, Betreuungs- oder Familiengericht oder Behörden. Im Rahmen der Standes- und Dienstaufsicht bin ich unter Umständen auch zur Erteilung von Auskünften an die Notarkammer oder meine Dienstaufsichtsbehörde verpflichtet, die wiederum einer amtlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Als

Auftragsverarbeiter sind mögliche Datenempfänger unser externer IT-Systembetreuer, Notarsoftware-Anbieter, Webhoster und die NotarNet GmbH. Ansonsten werden Ihre Daten nur weitergegeben, wenn ich hierzu aufgrund von Ihnen abgegebener Erklärungen verpflichtet bin oder Sie die Weitergabe beantragt haben.

5. **Werden Daten an Drittländer übermittelt?**

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten in Drittländer erfolgt nur auf besonderen Antrag von Ihnen oder wenn und soweit ein Urkundsbeteiligter in einem Drittland ansässig ist.

6. **Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?**

Ich verarbeite und speichere Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen meiner gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

Nach § 50 Abs. 1 der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse (NotAktVV) gelten für die Aufbewahrung von notariellen Unterlagen folgende Aufbewahrungsfristen:

- ▶ Urkundenverzeichnis, elektronische Urkundensammlung, Erbvertragssammlung und Sondersammlung: 100 Jahre,
- ▶ Papiergebundene Urkundensammlung, Verwahrungsverzeichnis und Generalakten: 30 Jahre,
- ▶ Sammelakte für Wechsel- und Scheckproteste und Nebenakten: 7 Jahre; der Notar kann spätestens bei der letzten inhaltlichen Bearbeitung der Nebenakte schriftlich eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmen, z. B. bei Verfügungen von Todes wegen oder im Falle der Regressgefahr; die Bestimmung kann auch generell für einzelne Arten von Rechtsgeschäften wie z. B. für Verfügungen von Todes wegen, getroffen werden.

Nach Ablauf der Speicherfristen werden Ihre Daten gelöscht bzw. die Papierunterlagen vernichtet, sofern ich nicht nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe c DS-GVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus Handelsgesetzbuch, Strafgesetzbuch, Geldwäschegesetz oder der Abgabenordnung) sowie berufsrechtlicher Vorschriften zum Zweck der Kollisionsprüfung zu einer längeren Speicherung verpflichtet bin.

7. **Welche Rechte haben Sie?**

Sie haben das Recht:

- ▶ Auskunft darüber zu verlangen, ob ich personenbezogene Daten über Sie verarbeite, wenn ja, zu welchen Zwecken ich die Daten und welche Kategorien von personenbezogenen Daten ich verarbeite, an wen die Daten ggf. weitergeleitet wurden, wie lange die Daten ggf. gespeichert werden sollen und welche Rechte Ihnen zustehen (Art. 15 DS-GVO).
- ▶ unzutreffende, Sie betreffende personenbezogene Daten, die bei mir gespeichert werden, berichtigen zu lassen. Ebenso haben Sie das Recht, einen bei mir gespeicherten unvollständigen Datensatz von mir ergänzen zu lassen (Art. 16 DS-GVO).
- ▶ Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern ein gesetzlich vorgesehener Grund zur Löschung vorliegt (vgl. Art. 17 DS-GVO) und die Verarbeitung Ihrer Daten nicht zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder aus anderen vorrangigen Gründen im Sinne der DS-GVO geboten ist.
- ▶ von mir zu verlangen, dass ich Ihre Daten nur noch eingeschränkt, z. B. zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses, verarbeite, während ich beispielsweise Ihren Anspruch auf Berichtigung oder Widerspruch prüfe, oder ggf. wenn ich Ihren Lösungsanspruch ablehne (vgl. Art. 18 DS-GVO).
- ▶ der Verarbeitung zu widersprechen, sofern diese erforderlich ist, damit ich meine im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben wahrnehmen oder mein öffentliches Amt ausüben kann, wenn Gründe für den Widerspruch vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben (Art. 21 DS-GVO).
- ▶ sich mit einer datenschutzrechtlichen Beschwerde an die Aufsichtsbehörden zu wenden. Die für mich zuständige Aufsichtsbehörde ist die: Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Hausanschrift: Königstr.10a, 70173 Stuttgart, Postanschrift: Postfach 102932, 70025 Stuttgart, Tel. 0711/615541-0 Fax 0711/615541-15, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de. Die Beschwerde kann unabhängig von der Zuständigkeit bei jeder Aufsichtsbehörde erhoben werden.